

Wahlordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 31. August 2007

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2007 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), die folgende Wahlordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 29. August 2007 -42- 5603.10 genehmigt worden ist.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 17 HeilBerG vier Jahre.
- (3) Die Wahl zur Kammerversammlung findet im letzten Halbjahr der Wahlperiode statt.
- (4) Spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Wahl zur Kammerversammlung ist diese vom bisherigen Vorstand einzuberufen.

§ 2

Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Die Zahl der Kammerversammlungsmitglieder ist im HeilBerG festgelegt.
- (2) Für die Feststellung, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind, ist die Zahl der Kammerangehörigen maßgeblich, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses erfasst sind.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Kammerangehörigen und die gemäß Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung nach Maßgabe von Absatz 2 fest.

§ 3

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (2) Die Wahl wird schriftlich durchgeführt (Briefwahl).
- (3) Das Land bildet einen Wahlkreis.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Ist nur ein gültiger Listenwahlvorschlag eingegangen, erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern (im Folgenden Bewerber genannt) dieses Vorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die
 1. für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerinnen und Betreuer, die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. infolge gerichtlicher Entscheidung gemäß HeilBerG das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind gemäß HeilBerG alle Kammerangehörigen, die am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehören.
- (2) Nicht wählbar gemäß HeilBerG sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 HeilBerG)
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

§ 6

Wahlausschuss, Wahlleiter

- (1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter, dem Stellvertreter des Wahlleiters und drei Beisitzern besteht. Für die Beisitzer beruft der Kammervorstand Stellvertreter.
- (2) Von den fünf Mitgliedern des Wahlausschusses müssen mindestens vier Kammerangehörige sein. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder einen juristischen Hochschulabschluss besitzen.
Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt. Das Mitglied muss schriftlich auf die Kandidatur zur Wahl verzichtet haben.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (4) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder und Stellvertreter zu den Sitzungen ein.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (8) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jeder Kammerangehörige als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Wahlleiter den Kammerangehörigen auf Anfrage mitzuteilen. Die Öffentlichkeit kann durch den Wahlleiter in begründeten Fällen, insbesondere zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, zeitweilig ausgeschlossen werden. Die Entscheidung und Begründung sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
- (9) Soweit die Öffentlichkeit zeitweilig ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit über die während dieser Zeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 7

Wahltag

- (1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg setzt einen Werktag als Wahltag fest. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein.
- (2) Die Kammer teilt der Aufsichtsbehörde den Wahltag mit.

§ 8

Wahlankündigung

Spätestens 20 Wochen vor der Wahl macht der Wahlleiter den Kammerangehörigen öffentlich bekannt:

1. den Wahltag,
2. die Anschrift des Wahlausschusses,
3. Namen und Vornamen der Mitglieder des Wahlausschusses,
1. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

§ 9

Wählerverzeichnis

Die Landesapothekerkammer Brandenburg legt aus dem Verzeichnis der Kammerangehörigen ein Wählerverzeichnis an, in das die wahlberechtigten Kammerangehörigen in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie privater Anschrift

eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis muss jeweils eine zusätzliche Spalte für Vermerke über die Zusendung der Wahlunterlagen, die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

§ 10

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist von der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Dauer von zehn Arbeitstagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht für die Kammerangehörigen in der Geschäftsstelle auszulegen. Die Auslegung beginnt 15 Wochen vor dem Wahltag.
- (2) In der Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung ist auf die Möglichkeit, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch zu erheben, hinzuweisen.
- (3) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzulegen und muss eine Begründung enthalten.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgegeben werden, ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlleiter hat die Entscheidung dem Einsprechenden und dem Angehörten innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bekannt zu geben.
- (5) Das Wählerverzeichnis darf nach Beginn der Auslegung bis zu seinem Abschluss nur aufgrund eines Einspruchs, aufgrund durch die Kammer festgestellter Mängel oder durch die Aufnahme neuer Kammerangehöriger geändert werden. Alle Änderungen sind von einem hierzu Beauftragten des Wahlleiters in der Spalte " Bemerkungen" zu erläutern und zu unterschreiben.
- (6) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegung mit der Feststellung der Zahl der Eintragungen ab.
- (7) Wer bis zum Versenden der Wahlunterlagen aus der Kammer ausscheidet, wird vom Wahlleiter unter Angabe des Grundes nachträglich aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die Zahl der zu wählenden Kammerangehörigen nach § 2.

§ 11

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von Wahlvorschlägen. Diese sind dem Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist dabei auf ihre Voraussetzungen hin.
- (3) Er gibt bekannt,
 1. wie viele Mitglieder zu wählen sind,
 2. den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge,
 3. wo bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 12

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenwahlvorschlag eingereicht werden. Wahlvorschläge können einen Namen tragen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den/die Bewerber unter Angabe des Namens, Vornamens und der privaten Anschrift enthalten.
Bei einem Listenwahlvorschlag müssen die Bewerber in einer erkennbaren Reihenfolge des Listenplatzes aufgeführt sein. Listenplätze müssen auf demokratische Weise vergeben werden. Die Reihenfolge ist auf einer Zusammenkunft der Bewerber zu bestimmen.

- (3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist und schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich und dem Wahlvorschlag hinzuzufügen.
- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammerangehörigen unterzeichnet sein. Die Unterschrift ist mit Vor- und Zunamen unter lesbarer Angabe des Vor- und Zunamens sowie der privaten Anschrift zu leisten.
- (5) Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt der Bewerber auf dem ersten Listenplatz und als Stellvertreter der auf dem zweiten, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.
- (6) Der Wahlleiter hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob er den Anforderungen des HeilBerG und dieser Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, teilt er diese der Vertrauensperson mit und fordert sie auf, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.
- (2) Ein Bewerber, der in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist und seinen Benennungen schriftlich zugestimmt hat, kann nur auf dem Wahlvorschlag zugelassen werden, für den er sich binnen einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich entscheidet. Entscheidet er sich nicht innerhalb der Frist, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist,
 2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
 3. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen,
 4. ein Bewerber dem Wahlausschuss angehört,
 5. bei Listenwahlvorschlägen Ort und Datum der Zusammenkunft nach § 12 Abs. 2 Satz 4 nicht benannt sind.

§ 14

Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einzelner Bewerber gibt der Wahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe bekannt.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages Einspruch einlegen, der dem Wahlleiter innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung vorliegen muss. Über den Einspruch muss der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag entscheiden.

§ 15

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der Nummern und der darauf vertretenen Bewerber mit Namen, Vornamen und privater Anschrift spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

§ 16 Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter beschafft Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe.
- (2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der Einzelbewerber. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 17 Übersendung der Wahlbriefe

Der Wahlleiter übersendet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag jedem im Wählerverzeichnis geführten Wahlberechtigten an dessen privater Anschrift mit separater Post einen Wahlbrief. Dieser enthält

1. eine Information, in welcher Weise das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
2. einen Stimmzettel,
3. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel",
4. einen freigemachten verschließbaren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich auf dem Stimmzettel den Listen- oder den Einzelwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.
- (2) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

§ 19 Eingang der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person sammelt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis, hält die Wahlbriefe unter Verschluss und übergibt diese nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

§ 20 Prüfung und Zählung der Stimmen

- (1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefumschläge, legt die den Wahlbriefumschlägen entnommenen Wahlumschläge in eine Wahlurne und öffnet diese, sobald allen Wahlbriefumschlägen die Wahlumschläge entnommen sind. Dann ermittelt der Wahlausschuss
 1. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
 2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Bei der Zählung nach Absatz 1 bleiben Stimmzettel mit Stimmen, die ungültig sind oder deren Gültigkeit zweifelhaft ist, zunächst unberücksichtigt. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite, ob sie für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und fügt das Ergebnis dem Protokoll bei.
- (3) Eine Stimme ist ungültig, wenn
 1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht vom Wahlleiter stammen,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 3. der Wahlumschlag unverschlossen ist,
 4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, unkenntlich gemacht wurde,
 5. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist, insbesondere wenn bei der Listenwahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist oder bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl mehr Bewerber gekennzeichnet als zu wählen sind,
 6. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (4) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltage stirbt, aus der Kammer ausscheidet oder das Wahlrecht verliert.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.
- (2) Von der zu vergebenden Zahl der Sitze erhalten die einzelnen Wahlvorschläge so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren d' Hondt zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt. In diesem Falle findet eine neue Berechnung nach Absatz 2 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.
- (4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (5) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.
- (6) Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.
- (9) Lehnt ein Gewählter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlages. Erfolgte die Wahl über einen Einzelwahlvorschlag oder ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 22 Niederschrift und Bekanntgabe

- (1) Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis festzustellen und darüber eine Niederschrift zu erstellen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung ergeben. Der

Wahlleiter und ein Mitglied des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

- (2) Die Niederschriften, Stimmzettel und andere Wahlunterlagen sind vier Jahre in der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über diese Zeit hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Der Wahlleiter teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es öffentlich bekannt.

§ 23

Verlust eines Sitzes in der Kammerversammlung

- (1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung
 1. durch Verzicht, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit gemäß § 5, insbesondere durch Tod oder durch Beendigung der Kammerangehörigkeit infolge Wechsel in einen anderen Kammerbereich,
 3. durch Ungültigkeit des Erwerbs.
- (2) Über den Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung
 1. beschließt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Vorstand der Kammer gemäß § 5. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen;
 2. wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 im Wahlprüfverfahren entschieden. Das Mitglied scheidet aus der Kammerversammlung mit der Rechtskraft der Entscheidung aus.
- (3) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Wahlleiters nach § 21 Abs. 9 und des Vorstandes der Kammer nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet auf Einspruch die neu gewählte Kammerversammlung.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruch gegen die Feststellungen nach § 21 Abs. 8 und § 23 Abs. 2 Nr. 1 kann nur der Betroffene, in den übrigen Fällen jeder wahlberechtigte Kammerangehörige einlegen.
- (3) Ein Einspruch des Betroffenen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung beim Vorstand der Kammer, in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (4) Wahlleiter bzw. Vorstand der Kammer haben einen Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammerversammlung vorzulegen. Die Kammerversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung über den Einspruch.
- (5) Die Kammerversammlung entscheidet nach folgenden Grundsätzen:
 1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
 2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.
- (6) Die Entscheidung der Kammerversammlung ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied der Kammerversammlung, dessen Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 25 Wahlwiederholung

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie insoweit zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Kammerversammlung gewählt wird.

§ 26 Ende der Tätigkeit des Wahlleiters und des Wahlausschusses

- (1) Die Tätigkeit der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Tätigkeit des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet unabhängig von der Wahlperiode der Kammerversammlung mit dem Tage der Bestellung eines neuen Wahlleiters und eines neuen Stellvertreters.

§ 27 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen. Sie sind der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker Zeitung zur weiteren Veröffentlichung zugänglich zu machen.

§ 28 Anordnungen von Neuwahlen gemäß § 17 HeilBerG

- (1) Die Anordnung einer Neuwahl der Kammerversammlung ist bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von so vielen Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein, dass ihre Zahl mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten zur letzten Wahl beträgt.
- (2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Kammer binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags den Wahltag. Die Wahl muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Ist eine Wiederholungswahl erforderlich, gilt diese Wahlordnung ebenso.

§ 29 Wahl des Vorstandes

- (1) Spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Wahl zur Kammerversammlung ist diese vom bisherigen Vorstand zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der amtierende Präsident eröffnet die Kammerversammlung und übergibt die Leitung dem an Jahren ältesten Mitglied der Kammerversammlung, das die Bildung einer Wahlkommission aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern veranlasst. Im Übrigen richtet sich die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitgliedern nach den Vorschriften der Hauptsatzung.

§ 30 Kosten

- (1) Die Kosten der Wahl trägt, sofern sie nicht der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge dienen, die Kammer.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Übernahme von weiteren Kosten zeitgleich mit der Berufung des Wahlausschusses für die jeweils nächste Wahl zu beschließen, soweit dies der Durchführung der Wahl dienlich und eine einseitige Begünstigung von Wahlbewerbern ausgeschlossen ist.

